

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.12.2011

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Abfallgebührensatzung 392

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg
Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 20. Dezember 2011**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 7, 10, 11, 12, 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 10. Oktober 2005 für den Landkreis Lüneburg, zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. Mai 2011 hat der Landkreis Lüneburg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2011 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Lüneburg zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt bemessen:
1. Bei der Entsorgung über Abfallumleerbehälter nach dem gemäß § 8 AbfS bemessenen Behältervolumen und nach der Anzahl der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerung.
 2. Bei Sonderleistungen nach Art und Menge der Abfälle und dem Umfang des Sach- und Zeitaufwandes.
- (2) Bei der Selbstanlieferung zur Zentraldeponie Lüneburg sowie zu den Recyclinghöfen der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH in Bleckede/Nindorf, Amelinghausen und Amt Neuhaus/Zetze gelten die dortigen Annahmebedingungen und Entgelte.

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden gemäß der AbfS des Landkreises Lüneburg folgende Gebühren erhoben:
1. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 4,00 €/ (Behälter * Monat) erhoben. Kann das Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 4,00 €/ (Behälter * Monat).

Behältergröße	Abfuhrhythmus	monatliche Gebühr ohne Grundgebühr	monatliche Gebühr mit Grundgebühr
40 l	14-täglich	4,40 €/Monat	8,40 €/Monat
60 l	14-täglich	6,60 €/Monat	10,60 €/Monat
80 l	14-täglich	8,80 €/Monat	12,80 €/Monat
120 l	14-täglich	13,20 €/Monat	17,20 €/Monat
240 l	14-täglich	26,40 €/Monat	30,40 €/Monat
660 l	14-täglich	72,60 €/Monat	76,60 €/Monat
1.100 l	14-täglich	121,00 €/Monat	125,00 €/Monat
660 l	wöchentlich	145,20 €/Monat	149,20 €/Monat
1.100 l	wöchentlich	242,00 €/Monat	246,00 €/Monat

2. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 2,70 €/ (Behälter * Monat) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	monatliche Gebühr ohne Grundgebühr	monatliche Gebühr mit Grundgebühr
240 l	14-täglich	15,60 €/Monat	18,30 €/Monat
660 l	14-täglich	42,90 €/Monat	45,60 €/Monat
1100 l	14-täglich	71,50 €/Monat	74,20 €/Monat
660 l	wöchentlich	85,80 €/Monat	88,50 €/Monat
1100 l	wöchentlich	143,00 €/Monat	145,70 €/Monat

3. Für die Entsorgung bzw. Einzelabfuhr von einem Umleerbehälter für Hausmüll sowie hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr den zwanzigsten Teil bei 14-täglicher Abfuhr bzw. den vierzigsten Teil bei wöchentlicher Abfuhr der zwölffachen monatlichen Gebühr, einschließlich der Grundgebühr, die für einen Umleerbehälter für Hausmüll mit 240 l Inhalt bei Abfuhr gemäß dieser Satzung erhoben worden wäre. Bei einem größeren Umleerbehälter wird entsprechend die Gebühr, womit der Umleerbehälter veranlagt ist, zum Ansatz gebracht.
4. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 1,00 €/(Behälter * Monat) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	monatliche Gebühr ohne Grundgebühr	monatliche Gebühr mit Grundgebühr
60 l -	14-täglich	2,25 €/Monat	3,25 €/Monat
80 l -	14-täglich	3,00 €/Monat	4,00 €/Monat
120 l -	14-täglich	4,50 €/Monat	5,50 €/Monat
240 l -	14-täglich	9,00 €/Monat	10,00 €/Monat
660 l -	14-täglich	24,75 €/Monat	25,75 €/Monat
1.100 l -	14-täglich	41,25 €/Monat	42,25 €/Monat

Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus anderen Herkunftsbereichen wird bei 14-täglicher Entleerung eine Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung erhoben.

3. Für die Entsorgung bzw. Einzelabfuhr von einem Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr den zwanzigsten Teil der zwölffachen monatlichen Gebühr, einschließlich der Grundgebühr, die für einen Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle mit 0,66 m³ Inhalt bei vierzehntäglicher Abfuhr gemäß dieser Satzung erhoben worden wäre. Bei größeren Umleerbehältern für kompostierbare Abfälle werden entsprechend die Gebühren, die für einen vergleichbaren Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle bei vierzehntäglicher Abfuhr erhoben worden wären, zum Ansatz gebracht.
 4. Für die Ab- oder Umbestellung eines Abfallumleerbehälters bis einschließlich 240 l für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen kann eine Abhol- und Austauschgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben werden, wenn die Aufstellung bzw. die letzte Veränderung weniger als 15 Monate zurück liegt. Die entsprechende Abhol- und Austauschgebühr für Abfallumleerbehälter der Größen 0,66 m³ bis einschließlich 5,0 m³ beträgt das 5-fache der monatlichen Gebühren, einschließlich der Grundgebühr.
 7. Freibäder und Campingplätze mit Sommerbetrieb werden ganzjährig zu 1/2, Campingplätze mit ganzjährigem Betrieb ganzjährig zu 3/4 der Monatsgebühren bei voller Grundgebühr veranlagt.
 8. Abfallsäcke für die Bereitstellung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Hausmüllabfuhr: **2,50 €/Stück**
 9. Papiersäcke für die Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Abfuhr: **0,50 €/Stück**
- (2) Für Sonderleistungen, d. h. auch für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, hat der Besitzer der Abfälle Gebühren in Höhe der tatsächlichen Entsorgungsaufwendungen zu zahlen. Die Erstattung der Auslagen gemäß § 6 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises gehört dazu.

§ 4 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertage), Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Anordnungen oder

Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der Eigentümer keinerlei Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung der Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (§ 3 Abs. 1) länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe einer monatlichen Gebühr.

§ 5 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich mit Ausgabe des Abfallbehälters. In besonderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der nachgewiesenen Benutzung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Beginnt die Abfallentsorgung bis einschl. 15. eines Monats, so wird dieser voll berechnet, beginnt sie danach, so wird die Gebühr erst vom folgenden Monat an berechnet. In entsprechender Weise werden auch bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nur volle Monate zugrunde gelegt.
- (3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und sobald die Veränderung dem Landkreis bekannt gegeben worden ist.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke sowie die in § 6 AbfS des Landkreises genannten Personen. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber bzw. Besitzer und bei Benutzung von Abfallsäcken der Erwerber. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel dem Landkreis Lüneburg bekannt gegeben wird. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenschnldner. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über zu entrichtende Gebühren einen Heranziehungsbescheid, soweit sie nicht bei der Selbstanlieferung die Gebühren bar entrichten oder für getrennt abrechenbare Einzelanlieferungen Rechnungen der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH erhalten.
- (4) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7 Entstehung der Gebührenschnld, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschnld entsteht mit dem in § 5 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Quartals (Kalendervierteljahres) für das jeweilige Quartal (Erhebungszeitraum). Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und können auch für künftige Quartale (Erhebungszeiträume) angefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NKAG vorliegen. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschnld im Laufe eines Quartals, so ist die für dieses Quartal zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die laufenden Quartale zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet. Der Landkreis kann Überzahlungen auch mit anderen ihm geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.
- (3) Gebühren für Sonderleistungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für Abfallsäcke sind bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (4) Für Entgelte bei Selbstanlieferung gilt § 2 Abs. 2.

§ 8 Auskunftspflicht

Gebührenpflichtige sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Abfallgebührensatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Abfallgebührensatzung vom 21. Dezember 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lüneburg, den 20. Dezember 2011
Manfred Nahrstedt
Landrat